

Sterbekasse zahlt bei Todesfällen von Mitgliedern den Hinterbliebenen eine den Verhältnissen entsprechende Summe aus, in der Regel Fr. 50.—.

Fallen die genannten Einrichtungen mehr oder weniger in das Gebiet des *Arbeiterschutzes*, wie er zum Teil (Kranken- und Unfallversicherung) von gesetzewegen verlangt wird, so entfaltet die Gesellschaft nicht minder auf dem Gebiete der *freiwilligen Arbeiter-Wohlfahrtspflege* eine segensreiche Tätigkeit.

In einer aufs beste eingerichteten und unter fachkundiger Leitung stehenden *Küchen- und Speisesaal-Einrichtung*, verbunden mit *Lesegelegenheit* findet die Arbeiterschaft zum Preise von Fr. —.40 bis —.50 eine nahrhafte, gut gekochte Mittagsmahlzeit, bestehend aus Suppe, Gemüse, Kartoffeln, Salat etc. Wer sich sein Essen von Hause mitbringen will, kann es morgens im Speisesaal abgeben und erhält es mittags frisch gewärmt vorgesetzt. Das Frühstück, bestehend aus einer Tasse Cacao und einem halben Pfund Brot, wird mit 30 Cts. berechnet. Das Abendessen (2 Tassen Kaffee und eine warme Platte, wie Rösti, Maccaroni etc.) kostet 40 Cts.

In Verbindung damit steht ein *Logierhaus*, in welchem in sauberen und luftigen Sälen und Zimmern hygienisch einwandfreie Schlafstellen zum Preise von 50 Cts. pro Bett und Nacht den Arbeiterinnen zur Verfügung stehen. Eine Arbeiterin, welche im Heim Kost und Logis nimmt, hat für 14 Tage Fr. 16.— (bis Ende Januar 1919 betrug der Pensionspreis Fr. 9.80) = Fr. 1.15 (Fr. —.70) per Tag zu zahlen. Dafür erhält sie Logis, Frühstück und Abendessen. Die Wahl und Zusammenstellung des Mittagessens